

S 10

Neue Möglichkeiten aus der Novelle der Straßenverkehrsordnung – welche Chancen ergeben sich für Bremen?

Anfrage der Abgeordneten Ralph Saxe, Dr. Emanuel Herold und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 15. April 2026

Wir fragen den Senat:

1. Welche sich aus der Neufassung der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie den geänderten Verwaltungsvorschriften ergebenden Möglichkeiten möchte der Senat vorrangig nutzen?
2. Wo sollten Lücken zwischen Tempo-30-Zonen geschlossen werden, und wo ist dies bereits geschehen?
3. Wann, auf welchem Wege und in welcher Form werden die Beiräte über die sich aus der StVO-Novelle ergebenden Möglichkeiten informiert?

Zu Frage 1:

Es findet derzeit eine rechtssichere, einheitliche und priorisierte Umsetzung von Tempo 30-Strecken und Fußgängerüberwegen im Rahmen der erweiterten Möglichkeiten der novellierten Straßenverkehrs-Ordnung statt. Die Anordnung von Fußgängerüberwegen ist nicht weiter an das Erfordernis einer besonderen örtlichen Gefahrenlage gekoppelt. Derartige Verkehrseinrichtungen sind jedoch weiterhin nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Bei den Tempo-30 Strecken handelt es sich um fünf Anwendungsfälle:

1. Tempo 30 an hochfrequentierten Schulwegen
2. Tempo 30 an Spielplätzen
3. Lückenschlüsse zwischen Tempo 30-Strecken
4. Tempo 30 an Behinderteneinrichtungen
5. Tempo 30 an Fußgängerüberwegen

Zu Frage 2:

Bestehende Lücken zwischen Tempo 30-Strecken können erweitert auf bis zu 500 Meter Länge geschlossen werden. Erklärtes Ziel des Senats ist es, zusammenhängende und nachvollziehbare Geschwindigkeitsregelungen zu schaffen, um sowohl die Verkehrssicherheit zu erhöhen als auch die Akzeptanz bei den Verkehrsteilnehmenden zu verbessern.

Hierzu wurden bestehende Lücken nach Kenntnis der Verwaltung identifiziert sowie hinsichtlich ihrer verkehrlichen und rechtlichen Umsetzbarkeit bewertet. Lücken bis zu 300 Metern Länge wurden bereits im Zuge der vorgenommenen Anordnungen geschlossen. Elf weitere Lücken von 300 bis 500 Metern Länge sind der Verwaltung bekannt und werden im laufenden Jahr geschlossen. Für Lücken mit mehr als 500 Metern Länge mangelt es an der gesetzlichen Anordnungsgrundlage.

Die vollständige Erfassung sämtlicher Lücken im Stadtgebiet wird im Rahmen einer Straßenbefahrung erfolgen, die aufgrund der notwendigen Ausschreibung und Auswertung nicht vor 2027 beginnen kann.

Zu Frage 3:

Am 22.08.2025 fand eine digitale Informationsveranstaltung statt, in der die Ortsamtsleitungen und Beiratssprecherinnen und -sprecher über die Änderungen in der Straßenverkehrs-Ordnung und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift dazu sowie das Vorgehen des Mobilitätsressorts und des Amtes für Straßen und Verkehr informiert wurden. Die Schwerpunkte „Tempo 30“ und „Fußgängerüberwege“ wurden in diesem Termin eingehend erläutert.